

# **BStGer SK.2017.10 vom 31. Oktober 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2017.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2017.10)

FR: TPF SK.2017.10 du 31 octobre 2017

IT: TPF SK.2017.10 del 31 ottobre 2017

## **Regeste**

Beteiligung an einer kriminellen Organisation. Widerhandlung gegen das Ausländergesetz. Strafzumessung. Rückweisung durch das Bundesgericht.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Remo Gilomen,

#### **E. 1.1**

wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB);

#### **E. 1.2**

wegen rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG). 2. B. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten. Die aus- gestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der vorzeitige Strafvoll- zug von insgesamt 1'088 Tagen werden auf die Strafe angerechnet. 3. Mit dem Vollzug wird der Kanton Schaffhausen beauftragt (Art. 74 StBOG i.V.m. Art. 31 und 33 Abs. 2 StPO). 4. B. werden Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 49'861.70 auferlegt. Die nach dem 18. März 2016 entstandene Verfahrenskosten trägt die Eidgenos- senschaft. 5. Rechtsanwalt Andreas Damke wird für seine amtliche Verteidigung insgesamt mit Fr. 136'370.75 (inkl. MWSt) durch die Eidgenossenschaft entschädigt. B. hat der Eidgenossenschaft für den Betrag von Fr. 130'373.75 Ersatz zu leis- ten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 6. B. wird für das Verfahren SK.2017.10 nicht entschädigt.

III.

F. wird für seine Tätigkeit als Übersetzer für die amtlichen Verteidiger im Verfahren SK.2015.45 mit Fr. 3'459.– entschädigt.

- 29 - IV.

#### **E. 1.3**

wegen versuchter Förderung der rechtswidrigen Einreise in die Schweiz (Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG und Art. 22 StGB). 2. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten. Die aus- gestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 1'100 Tagen wird auf die Strafe angerechnet. 3. Mit dem Vollzug wird der Kanton Schaffhausen beauftragt (Art. 74 StBOG i.V.m. Art. 31 und 33 Abs. 2 StPO). 4. A. werden Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 49'861.70 auferlegt. Die nach dem 18. März 2016 entstandenen Verfahrenskosten trägt die Eidge- nossenschaft. 5. Rechtsanwalt Remo Gilomen wird für seine amtliche Verteidigung mit insgesamt Fr. 182'133.10 (inkl. MWSt) durch die Eidgenossenschaft entschädigt. A. hat der Eidgenossenschaft für den Betrag von Fr.

172'242.80 Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 6. A. wird für das Verfahren SK.2017.10 nicht entschädigt.

- 28 - II. B. 1. B. wird schuldig gesprochen:

## **E. 2**

A. sei zu verurteilen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 3 Monaten.

### **E. 2.1**

Allgemeines

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat – d.h. derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist – und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB darf das Gericht das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen, wobei es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden ist (Art. 49 Abs. 1 StGB).

- 10 - Wie in BGE 143 IV 145 E. 8.2.3 festgehalten, ist indessen eine Erhöhung der Strafe gemäss Art. 49 Abs. 1 Satz 2 StGB, bzw. bis um höchstens die Hälfte des angedrohten Höchstmasses, dann nicht zulässig, wenn dies zu einer Höchststrafe führen würde, die höher wäre als die Höchststrafe bei Anwendung des Kumulationsprinzips bzw. der Summe der Höchststrafen der begangenen Einzelstraftaten. Der Kumulation der Höchststrafen der Einzelstraftaten kommt eine Art Sperrwirkung nach oben zu. Zudem kommt, in Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 143 IV 145 E. 8.2.3), selbst die Sperrwirkung der Kumulation der einzelnen Höchststrafen dann nicht zur Anwendung, wenn das Ergebnis höher ausfällt, als die Summe der Höchststrafe des schwersten Deliktes und des Anderthalbfachen der Höchststrafandrohung des weiteren, minderschweren Deliktes. Bei Vorliegen von mehr als zwei Delikten ist daher, nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, zur Berechnung der Sperrwirkung bereits vorgängig das Asperationsprinzip anzuwenden, um die Maximalstrafe der mit geringerer Strafe bedrohten Delikte zu ermitteln (vgl. E. 2.2.3).

Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteile des Bundesgerichts 6B\_405/2011 und 6B\_406/2011 vom 24. Januar 2012 E. 5.4; 6B\_1048/2010 vom 6. Juni 2011 E. 3.1; 6B\_218/2010 vom 8. Juni 2010 E. 2.1; 6B\_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.2.2; 6B\_297/2009 vom 14. August 2009 E. 3.3.1; 6B\_579/2008 vom 27. Dezember 2008 E. 4.2.2, je m.w.H.). Die tat- und täterangemessene Strafe ist dabei grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraums der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Der ordentliche Strafraum wird bei Vorliegen von Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründen nicht automatisch erweitert; er ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die

betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Mit der Gesamtstrafe ist die für das schwerste Delikt gesetzlich festgelegte Mindeststrafe in jedem Fall zu überschreiten (ACKERMANN, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 49 StGB N. 121). Wenn qualifizierende

- 11 - oder privilegierende Umstände vorliegen, ist für die Bestimmung der schwersten Tat nicht auf den Grundtatbestand, sondern auf den entsprechend abgewandelten Tatbestand abzustellen. Erschwerende und mildernde Umstände des Allgemeinen Teils, die zu Strafrahmensveränderungen führen (z.B. Teilnahme- und Versuchsformen nach Art. 22 und 24 f. StGB) sind für die Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat indes nicht zu berücksichtigen (ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 117).

Innerhalb des Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Tat zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Dem (subjektiven) Tatverschulden kommt bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle zu (BGE 136 IV 55 E. 5.4). Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter dieses Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Der Gesetzgeber hat einzelne Kriterien aufgeführt, welche für die Verschuldenseinschätzung von wesentlicher Bedeutung sind, und das Tatverschulden vermindern bzw. erhöhen (BGE 136 IV 55 E. 5.5 und 5.6). Das Gesetz führt indes, weder alle in Betracht zu ziehenden Elemente detailliert und abschliessend auf, noch regelt es deren exakte Auswirkungen bei der Bemessung der Strafe. Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Dabei ist es nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61; 134 IV 17 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_650/2007 vom 2. Mai 2008 E. 10.1).

Die Strafschärfungsregel von Art. 49 Abs. 1 StGB greift nur, wenn im konkreten Fall mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Geldstrafen und Freiheitsstrafen sind ungleichartige Strafen (BGE 137 IV 57 E.4.3.1; vgl. ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 90). Für den Fall, dass die konkurrierenden Tatbestände alternativ unterschiedliche Strafarten androhen (z.B. Freiheitsstrafe oder Geldstrafe), kann das Gericht in den Grenzen des gesetzlichen Höchstmasses der Strafart eine (einzige) Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB aussprechen, so-

- 12 - fern es der Ansicht ist, es würde für jedes dieser Delikte im Einzelfall diese gleichartige Strafe ausfallen. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Hält das Gericht in einem Fall eine Freiheitsstrafe, im andern eine Geldstrafe für angemessen, müssen die Strafen kumulativ ausgefällt werden (ACKERMANN, a.a.O., Art. 49 StGB N. 92).

## **E. 2.2**

**Strafzumessung in Bezug auf den Beschuldigten A.**

Der Beschuldigte A. hat sich der Beteiligung an einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB, welche mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, und der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz sowie der (versuchten) Förderung der rechtswidrigen Einreise in die Schweiz im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG, welche jeweils mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden, schuldig gemacht. Wie unter Erwägungen 2.2.4.4. und 2.2.5.5 ausgeführt wird, ist vorliegend für alle Straftaten, die zu einer Verurteilung führen, eine Freiheitsstrafe auszusprechen, weshalb vorliegend das Asperationsprinzip greift. Da A. mehrere Straftaten begangen hat, ist er zur Strafe der schwersten Straftat zu bestrafen, welche angemessen zu erhöhen ist (Art. 49 Abs. 1 StGB, s. E. 2.1.2). Andere Strafschärfungs- und Milderungsgründe liegen nicht vor.

Vorab ist somit der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen (vgl. E. 2.1.2). In casu ist die Straftat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist, namentlich mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe, die Beteiligung an einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB (vgl. E. 2.2.1).

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Satz 2 StGB wäre nun die in E. 2.2.2. genannte Strafe insofern angemessen zu erhöhen, als dass das Höchstmass der ange drohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöht und das gesetzliche Höchstmass der Strafart nicht überschritten wird. Dies würde hier zu einem Höchststrafrahmen von 7 ½ Jahren führen (5 Jahre + [die Hälfte von 5 Jahren] 2 ½ Jahre). Wie in E. 2.1.1 festgehalten, darf indessen die so ermittelte Höchststrafe die Summe der Höchststrafen der Einzelstraftaten nicht überschreiten. In casu wäre das der Fall, denn die Kumulation führt zu einem Höchststrafrahmen von 7 Jahren (5 Jahre [Höchststrafe wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation

- 13 - gemäss Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB], + 1 Jahr [Höchststrafe wegen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz, im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG] + 1 Jahr [Höchststrafe wegen Förderung der rechtswidrigen Einreise in die Schweiz, im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG]). Indes sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Berechnung der Sperrwirkung vorab die Maximalstrafen der geringfügigeren Delikte zu asperieren (vgl. E. 2.1.2). Wie im bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid vom 7. März 2017 festgehalten, würde die möglichste Höchststrafe in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB lediglich 1 ½ Jahre betragen, wenn der Beschuldigte A. ausschliesslich die beiden Straftaten im Sinne von Art. 116 AuG verübt hätte. Summiert mit der Höchststrafe der schwersten Straftat (5 Jahre) ergibt dies 6 ½ Jahre. Dies bedeutet, dass die mögliche Höchststrafe im vorliegenden Fall, bei Verübung einer Straftat der Beteiligung an einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB und von zwei Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 116 Abs. 1 AuG, insgesamt 6 ½ Jahre (5 Jahre + 1 ½ Jahre) beträgt (zum Ganzen s. BGE 143 IV 145 E. 8.2.3).

Innerhalb dieses Strafrahmens ist nun die Einsatzstrafe für die schwerste Tat (hier Beteiligung an einer kriminellen Organisation) festzusetzen. A. war über längere Zeit hinweg (September 2012 bis März 2014) am IS, einer kriminellen (terroristischen) Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB, aktiv beteiligt, was sich in vielen Einzelhandlungen manifestiert. Der IS verübt zur Durchsetzung ideologisch-religiöser Interessen mit letztlich politischer Zielsetzung Gewaltverbrechen gegen oftmals zufällig ausgewählte Individuen, aber auch gezielt gegen bestimmte Personengruppen. Die

Terrorakte sind zuweilen nicht nur gegen Menschen, sondern auch gegen private und staatliche Einrichtungen gerichtet. Es wird eine in Wort und Bild äusserst detaillierte Darstellung der verübten Gewaltakte mit möglichst grossem Blutzoll und damit einhergehend eine Demonstration des Gewaltpotenzials der Gruppierung angestrebt. Dazu werden alle zur Verfügung stehenden Medien genutzt. Die Terrorakte bewirken eine generelle Verunsicherung in der Zivilbevölkerung und destabilisieren bestehende staatliche Strukturen oder behindern den Aufbau neuer staatlicher Strukturen. Auf diese Art soll den eigenen ideologisch-religiösen, letztlich aber vor allem politischen Zielen mit Gewalt und Zwang zum Durchbruch verholfen werden. Die Beteiligung von A. kam in seiner intensiven aktivistischen, koordinativen und logistischen Tätigkeit und dem Hinarbeiten auf einen Anschlag in Europa zum Ausdruck, worüber er sich mit Abu Hajer (Führer einer dem IS zugehörigen Gruppe, siehe dazu Urteil SK.2015.45 vom 18. März 2016 E. II. 2.2.1) am 20. Februar 2014 via Skype-Chat austauschte, ohne konkrete Zielobjekte zu nennen. In Bezug auf die Örtlichkeit ging es um eine „Arbeit“, die Abu Hajer von seinem Standort aus und im Gespräch mit dem sich in der Schweiz befindenden A. als „bei euch“ (also in der Schweiz bzw. im Raume Europa) bezeichnete. Abu Hajer wertete die „Arbeit“ weiter als schwierig. Zur Bedeutung der verschlüsselten Begriffe kann auf das Urteil SK.2015.45 vom 18. März 2016 E. II. 2.1 verwiesen werden, z.B. zum Ausdruck „Arbeit“ als Tätigkeit für das Organisationsziel/Kampf, auf die dortige E. II. 2.1.2. Abu Hajer wies A. an, nach einer „wertvollen Bäckerei“ oder einer „starken Bäckerei“ Ausschau zu halten und erkundigte sich ferner nach „guten Bäckereien“ und somit nach einem „wertvollen“ „starken“ bzw. „guten“ Ort am damaligen Aufenthaltsort von A. (Schweiz/Europa). Der Beschuldigte A. wollte mit einem „älteren Bruder“, „einem vom Zentrum“ sprechen; diesem die „Möglichkeiten erläutern“ und „was wir können und was wir nicht machen können“. Es wurden auch die möglichen Beteiligten (als „Arbeiter“ bezeichnet) ohne Namensnennung erwähnt. A. erklärte, dass sie zu dritt seien und Abu Hajer wollte ihm einen weiteren „Arbeiter“ schicken. A. erinnerte Abu Hajer, dass er (A.) nicht mit jemandem „arbeite“, den er nicht kenne. Abu Hajer spezifizierte, dass dieser „Arbeiter“ „mit Wassermelonen“ (mögliches Codewort für Sprengsatz) gearbeitet habe. A. vereinbarte somit mit einem IS-Gruppenleiter (Abu Hajer) eine Aktion mit „Brüdern/Arbeitern“ an seinem Standort, also in Europa/in der Schweiz, vorzubereiten. Wie bereits erläutert, handelt es sich beim IS um eine terroristische Organisation und deren Aktionen in Europa sind grundsätzlich terroristischer Natur. Hiezu wollte A. weitere IS-Angehörige einsetzen. Im Rahmen dieses Gesprächs erinnerte Abu Hajer A. daran, bei der Verwendung des Internets „Netz“ vorsichtig zu sein (zum Ganzen siehe Urteil SK.2015.45 vom 18. März 2016 E. 3.2.6), womit impliziert wurde, dass Gespräche über eine verbotene Aktion zu verdecken waren. A. war die direkte Ansprechperson von Abu Hajer – welcher eine leitende Funktion innehatte – und er war der Koordinator in der Schweiz. Er, A., hatte nach dem Objekt Ausschau zu halten, er hatte somit Entscheidungskompetenzen. Obschon Abu Hajer unterstellt, nahm A. nicht bloss Befehle entgegen, sondern stellte – seiner Hierarchiestufe entsprechend – Forderungen (er wollte mit einem „älteren Bruder“/der „Zentrale“ sprechen, er wollte nicht mit jemandem arbeiten, den er nicht kennt). Wie weit er im Zeitpunkt seiner Verhaftung diese Aktion konkret vorbereitet hatte, ist nicht bekannt. A. hat ferner auch an der Schlepperei von Glaubensgenossen mitgewirkt bzw. mitwirken wollen und damit an der Förderung des Aufenthalts von Personen mit gewaltbereitem Hintergrund und mit dem Ziel, den Jihadismus und entsprechende Strukturen und Aktivitäten in Europa zu etablieren. Durch sein Hinwirken auf mediale Vernetzung und

seine Ermutigung Dritter, sich für den IS einzusetzen, hat er sich für dessen Verbreitung und Stärkung eingesetzt. Die Tätigkeit von A. endete erst mit seiner Verhaftung und es deutet alles darauf hin, dass sich sein tatbestandsmässiges Verhalten andernfalls im Sinne einer Intensivierung weiterentwickelt hätte. Es handelt

- 15 - sich gesamthaft um eine Beteiligung an der kriminellen Organisation IS in einer Stellung auf mittlerer hierarchischer Ebene. Durch Art. 260ter StGB erhalten die durch Gewalt- und Bereicherungsverbrechen bedrohten Rechtsgüter zusätzlich einen präventiven Schutz (ENGLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, Basel 2013, Art. 260ter StGB N. 4). Die Dauer der Beteiligung und die Einsatzbereitschaft von A. am IS stellt nach dem Gesagten in objektiver Hinsicht eine beträchtliche Verletzung dieses Rechtsgutschutzes dar. A. handelte aus eigenem Antrieb und es wäre für ihn ein Leichtes gewesen, die von ihm verletzte Rechtsnorm zu respektieren. Er stand nicht unter äusserem Druck, sondern war selbst initiativ tätig. Sein Handlungsziel lag in der Infiltration von Glaubensgenossen, die ihren Glauben und ihre Weltordnung zu einem wesentlichen Teil mittels einer rücksichtslosen Gewaltstrategie anderen aufzuzwingen versuchen. Es liegt ein äusserst verwerfliches Motiv vor, was in erheblichem Masse verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.6). Nach den vorhergehenden Ausführungen ist das Gesamtverschulden schwer. A. ist in Kirkuk/Irak geboren und aufgewachsen. Er hat dort die Schulen besucht und war ca. 2½ bis 3 Jahre lang an der Ingenieurschule in Kirkuk in Ausbildung zum Erdölingenieur und Erdöltechnologen. Gemäss eigenen Angaben ist er im Jahr 2008 angeschossen worden und seither wegen einer Rückenverletzung im Rollstuhl. Wie er weiter sagt, musste er im Jahr 2010 aus politischem Grund aus dem Irak nach Syrien flüchten. Als dann in Syrien die Unruhen begannen, ging er im September 2011 in die Türkei. Als Grund erwähnt er, er habe in Syrien beim UNHCR ein Asylgesuch eingereicht, aber keine Hilfe bekommen. Das gleiche habe er dann in der Türkei getan. Auch dort habe er keine Hilfe bekommen. Deswegen sei er 2012 nach Rom gereist, habe aber dort keinen Asylantrag stellen wollen und seine Papiere weggeworfen. Er habe dann innert gesetzter Frist Italien verlassen und sei in die Schweiz gekommen. Von der Empfangsstelle Kreuzlingen sei er dem Kanton Schaffhausen zugeteilt worden. Bis 2013 sei er dort in einem Altersheim untergebracht gewesen. Während dieser Zeit sei er wegen Rückenproblemen zweimal nach Nottwil in das Paraplegikerzentrum eingewiesen worden für zwei Operationen. Im Spital Sursee sei er zudem einer Operation an der Harnblase unterzogen worden. Nach einem fünfwöchigen Rollstuhltraining in Luzern sei er zunächst nach Schaffhausen und dann allein in eine Wohnung in Z. zurückgekehrt. A. hatte in der Schweiz bis zum 15. Januar 2016 eine Aufenthaltsbewilligung B. Danach wurde gegen ihn eine Ausweisung verfügt, die bisher nicht vollzogen wurde (TPF pag. 53-241-004). Er lernt mit etlichem Erfolg Deutsch. Er bezeichnet sich als praktizierenden, aber nicht streng religiösen Muslim. Gemäss Bericht des Regionalgefängnisses Y. war er ein ausserordentlich religiöser und sehr angenehmer Insasse. A. hat kein Vermögen und gemäss Betriebsregisterauszug vom 22. Mai 2017 offene Betreibungen von ca.

- 16 - Fr. 11'500.-- sowie Verlustscheine von ca. Fr. 7'000.--. Er ging vor der Verhaftung keiner Erwerbstätigkeit nach. Seit seiner Haftentlassung wohnt er im Kanton Schaffhausen. Er wird vom Sozialamt unterstützt. Er weist in der Schweiz keine Vorstrafen auf (pag. 13-01-0007 ff.; ...-0518; TPF pag. 52-930-027 ff.; 52-221-002; 52-261-002 f.; 52-881-023 f.; TPF pag. 53-241-003 f.; 53-241-007 f.; 53-241-009; 53-261-003). Ausgehend von einer als schwer zu wertenden Tat ist bei A. aufgrund des Gesagten eine bedeutende kriminelle

Energie festzustellen. Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben wirken sich neutral auf die Strafzumessung aus. Insbesondere führen weder Jugendzeit noch erlittene Verletzungen und die daraus folgende Behinderung zur Annahme von mildernden Umständen. Auch die Vorstrafenlosigkeit ist neutral zu bewerten. A. hat immer bestritten mit dem IS etwas zu tun zu haben. Das fehlende Geständnis hat keinen Einfluss auf die Strafzumessung, zeigt aber auf, dass Einsicht und Reue fehlen. Während der Haft hat sich A. positiv betragen. Auch in der Zeit nach seiner Haftentlassung ist er nicht negativ aufgefallen (TPF pag 53-241-004). Auch dies wirkt sich neutral auf die Strafzumessung aus. Die Bindung an den Rollstuhl wirkt generell erschwerend auf die Lebensumstände. Der Aufenthalt im Strafvollzug ist aber auch ein Garant für Hilfe und Pflege in gesundheitlich heiklen Phasen. Eine besonders ausgeprägte oder fehlende Strafempfindlichkeit ist beim Beschuldigten folglich nicht auszumachen. Mit Urteil 6B\_1132/2016 vom 7. März 2017 E. 8.4.2 hat das Bundesgericht das Bundesstrafgericht angewiesen zu prüfen, ob und inwiefern die Medienberichterstattung als Strafzumessungsgrund zu berücksichtigen ist. In seiner Eingabe vom 2. August 2017 bringt der Verteidiger von A. dazu vor, dass sich A. seit der ersten Medienmitteilung durch die Bundesanwaltschaft im Oktober 2014 einer massiven Vorverurteilung gegenüber gesehen habe, durch welche die Unschuldsvermutung ausser Kraft gesetzt worden sei. So hätten ihn z.B. der Bund als „Lügner“ sowie der Blick als „Rollstuhlbomber“ bezeichnet und der Tages-Anzeiger habe über mögliche Anschlagziele des Beschuldigten spekuliert. Ein Höhepunkt dieser Verletzung seiner Persönlichkeit sei erreicht worden, als sogar Bilder des Beschuldigten gedruckt worden seien. A. sei bis zum heutigen Tag durch die sich wiederholende Berichterstattung stigmatisiert. Im Unterschied zu anderen Personen, die in ähnlicher Weise medial vorverurteilt worden seien, sei er im Rollstuhl und damit unverkennbar für die Öffentlichkeit wahrzunehmen (TPF pag. 53 521 016). Der Verteidiger bezeichnet das Ausgabedatum und den Titel der von ihm aufgeführten Berichterstattungen nicht. Im Vorfeld zur Hauptverhandlung im Strafverfahren SK.2015.45 und während des Prozesses gab es unzweifelhaft zahlreiche Presseberichte die den Beschuldigten A. und weitere

- 17 - damals beschuldigte Personen betrafen, wobei auch Fotos (verpixelt) sowie Zeichnungen von der Gerichtsverhandlung veröffentlicht wurden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Vorverurteilung von Tatverdächtigen in der Medienberichterstattung je nach Schwere der Rechtsverletzung als Strafzumessungsgrund zu gewichten (BGE 128 IV 97 E. 3b/aa und Urteil des Bundesgerichts 6B\_271/2011 vom 31. Mai 2011 E. 2.3, jeweils mit weiteren Hinweisen). Bezüglich Mitglieder oder Unterstützer einer terroristischen Gruppierung, welche wiederholt in verschiedenen Ortschaften der Welt und auch in Europa, Anschläge gegen die Bevölkerung verübt hat, ist ein Interesse der Öffentlichkeit am Verfahren evident. Die Verteidigung legt nicht dar und es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass und inwiefern die Berichterstattungen die Grundsätze der Unschuldsvermutung verletzen und A. vorverurteilt hätten. Berichte über eine laufende Strafuntersuchung oder über Inhalte einer Anklageschrift stellen nicht eine Vorverurteilung dar. Die Medien haben im Übrigen auch Äusserungen der Verteidigung und damit den Standpunkt des Beschuldigten wiedergegeben (so NZZ am Sonntag vom 21. Februar 2016, „Die Anklage sieht, was sie sehen will“). Gründe für eine Strafminderung wegen Vorverurteilung durch die Medien liegen daher nicht vor. Ein Strafminderungsgrund wegen überdurchschnittlich hoher Belastung durch eine intensive Berichterstattung in den Medien ist auch nicht ersichtlich. Selbst eine eventuelle reisserische Aufmachung einzelner Medienberichte, die überdies nicht klar bezeichnet wurden, führt für sich gesehen nicht

zwingend zu einer Strafminderung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.257/2006 vom 8. August 2006 E. 1.2). Der Beschuldigte musste damit rechnen, dass seine Machenschaften, bei Bekanntwerden, in den Medien reges Echo finden würden. Er hat durch sein Handeln das Interesse der Öffentlichkeit und der Medien selbst ausgelöst. Somit hat das Medieninteresse keine Strafminderung zur Folge. Aufgrund des Verschuldens kommt vorliegend eine Geldstrafe nicht in Betracht. Im Ergebnis führen die genannten Strafzumessungsgründe zu einer hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt von 3 Jahren und 4 Monaten Freiheitsstrafe.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist nun die (hypothetische) Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten – und deren Strafzumessungsfaktoren – zu erhöhen. Das Verschulden wiegt hinsichtlich der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz nicht mehr leicht, da der beherbergte B. IS-Mitglied war und hier eine IS-Zelle aufbauen wollte, was A. wusste.

- 18 - Bezüglich versuchten Förderns der rechtswidrigen Einreise in die Schweiz ist von Bedeutung, dass es nicht dem Willen von A. zuzuschreiben ist, dass der Erfolg ausblieb, sondern einer Willensänderung des zu schleppenden D.. Die fakultative Strafmilderung nach Art. 22 Abs. 1 StGB ist hier daher minim. Die Handlungen von A. in Bezug auf die Missachtung des AuG stellen in objektiver Hinsicht insgesamt eine nicht mehr unbedeutende Verletzung des geschützten Rechtsguts der öffentlichen Ordnung dar. Die Widerhandlungen gegen das AuG stehen im Zusammenhang mit A.s Beteiligung am IS. Dies führt in rechtlicher Hinsicht zu dem, dass einzelne Vergehen gegen das AuG (etwa qualifizierte Schlepperei, vgl. Urteil SK.2015.45 vom 18. März 2016 E. 2.2) durch Art. 260ter StGB mitabgegolten sind. Zum anderen erscheint aufgrund dieses Kontextes das Verschulden in Bezug auf die in echter Konkurrenz begangenen Widerhandlungen gegen das AuG als erhöht. Andere strafe erhöhend oder -mindernd zu berücksichtigende Faktoren sowie andere Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Aufgrund der Taten und Beweggründe des Beschuldigten ist zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auch in Bezug auf das AuG auf eine Freiheitsstrafe und nicht auf eine Geldstrafe zu erkennen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, Rz. 352 ff.). Somit ist eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bestimmen.

Über alles gesehen führt die Tatmehrheit zu einer Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 4 Monate. Damit ergibt sich gesamthaft eine Freiheitsstrafe für A. von 3 Jahren und 8 Monaten.

A. war 729 Tage in Untersuchungshaft (21. März 2014 bis 18. März 2016 [Tag der Urteilseröffnung]) sowie vom 19. März 2016 bis 24. März 2017 in Sicherheitshaft (371 Tage). Diese Haftdauer von insgesamt 1100 Tagen ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

### **E. 2.3**

Strafzumessung in Bezug auf den Beschuldigten B.

Der Beschuldigte B. hat sich der Beteiligung an einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB, welche mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, und des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG, welcher mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird, schuldig gemacht.

- 19 - Wie unter Erwägungen 2.3.4.4. und 2.3.5.5 ausgeführt, ist vorliegend für alle Straftaten, die zu einer Verurteilung führen, eine Freiheitsstrafe auszusprechen, weshalb vorliegend das Asperationsprinzip greift. Da B. mehrere Straftaten begangen hat, ist er zur Strafe der schwersten Straftat zu bestrafen, welche angemessen zu erhöhen ist (Art. 49 Abs. 1 StGB, s. E. 2.1.1). Andere Strafschärfungs- und Strafminderungsgründe liegen nicht vor.

Vorab ist somit der Strafraumen für die schwerste Straftat zu bestimmen (vgl. E. 2.1.2). In casu ist die Straftat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist, namentlich mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe, die Beteiligung an einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB (vgl. E. 2.3.1).

In Anwendung von in Art. 49 Abs. 1 Satz 2 StGB wäre nun die in E. 2.3.2. ge- nannte Strafe insofern angemessen zu erhöhen, als dass das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöht und das gesetzliche Höchstmass der Strafart nicht überschritten wird. Dies würde hier zu einem Höchststrafrahmen von 7 ½ Jahren führen (5 Jahre + [die Hälfte von 5 Jahren] 2 ½ Jahre). Wie in E. 2.1.1 festgehalten, darf indessen die so ermittelte Höchst- strafe die Summe der Höchststrafen der Einzelstraftaten nicht überschreiten. In casu wäre das der Fall, denn die Kumulation führt zu einem Höchststrafrahmen von 6 Jahren (5 Jahre [Höchststrafe wegen Beteiligung an einer kriminellen Or- ganisation gemäss Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB], + 1 Jahr [Höchststrafe wegen rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz, im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG]). Somit beträgt die mögliche Höchststrafe vorliegend 6 Jahre (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1104/2016 vom 7. März 2017 E. 3.2.3).

Innerhalb dieses Strafraumens ist nun die Einsatzstrafe für die schwerste Tat (hier Beteiligung an einer kriminellen Organisation) festzusetzen. B. war bereits vor seiner Einreise in die Schweiz über längere Zeit hinweg am IS, einer kriminellen (terroristischen) Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB, ak- tiv beteiligt, was sich aus der objektiven Entwicklung der ihm vorgeworfenen Tat ergibt. Er war in Syrien offiziell in die Organisation aufgenommen worden und als "Joker" tätig (zum Ganzen siehe Urteil SK.2015.45 vom 18. März 2016 E. II. 5.3). Der IS verübt zur Durchsetzung ideologisch-religiöser Interessen mit letztlich po- litischer Zielsetzung Gewaltverbrechen gegen oftmals zufällig ausgewählte Indi- viduen, aber auch gezielt gegen bestimmte Personengruppen. Die Terrorakte sind zuweilen nicht nur gegen Menschen, sondern auch gegen private und

- 20 - staatliche Einrichtungen gerichtet. Es wird eine in Wort und Bild äusserst detail- lierte Darstellung der verübten Gewaltakte mit möglichst grossem Blutzoll und damit einhergehend eine Demonstration des Gewaltpotenzials der Gruppierung angestrebt. Dazu pflegen alle zur Verfügung stehenden Medien genutzt zu wer- den. Die Terrorakte bewirken eine generelle Verunsicherung in der Zivilbevölke- rung und destabilisieren bestehende oder behindern den Aufbau neuer staatli- cher Strukturen. Auf diese Art soll den eigenen ideologisch-religiösen, letztlich aber vor allem politischen Zielen zum Durchbruch verholfen werden. Die hier an- geklagte Beteiligung von B. am IS betrifft die Zeit seit seiner Einreise in die Schweiz am 5. Oktober 2013. Er reiste mit Hilfe von Schleppern ein, um von hier aus eine Zelle des IS zu errichten. Diese Absicht teilte er auch Abu Hajer, Leiter der Gruppierung in Syrien, mit, wie aus folgenden Chats hervorgeht: 16. Januar 2014: „(...) Firma in der Türkei, bei der ich arbeiten sollte (...). Am Schluss habe ich in der Schweiz Asyl beantragt. (...)“ 29. Januar 2014: „(...) Mit Gottes Erlaub- nis werde ich hier eine Filiale der Firma eröffnen (...)“ (siehe zum Ganzen Urteil SK.2015.45 vom 18. März

2016 E. 5.4.1). Die von B. genannte Zelle hätte somit letztlich in der Schweiz errichtet werden sollen. Inwieweit er diese Absicht konkret umgesetzt hatte, ist nicht im Detail bekannt. Er war in der Schweiz untergetaucht und hatte hier Kontakt zu Gesinnungsgenossen bzw. Angehörigen und Unterstützern des IS (so auch A. und E., siehe zum Ganzen Urteil SK.2015.45 vom 18. März 2016). Seine Tätigkeit endete indes mit seiner Verhaftung am 8. April 2014. Auch die Errichtung eines Facebook-Kontos auf Wunsch von Abu Fatima, gefolgt von der entsprechenden Information an Abu Hajer (siehe zum Ganzen Urteil SK.2015.45 vom 18. März 2016 E. 5.4.2), muss im Zusammenhang mit der Propagandastrategie des IS als gefährliche Betätigung gewertet werden. Es handelt sich gesamthaft um eine Beteiligung an der kriminellen Organisation IS in einer Stellung auf mittlerer hierarchischer Ebene mit Entscheidungsbefugnis vor Ort (für die Planung/Errichtung einer Zelle; so teilt er seine Absicht als solche – und nicht als Erlaubnis-Anfrage – dem Vorgesetzten Abu Hajer mit) und mit direktem Kontakt zu höherer Ebene (Abu Hajer). Durch Art. 260ter StGB erhalten die durch Gewalt- und Bereicherungsverbrechen bedrohten Rechtsgüter zusätzlich einen präventiven Schutz (ENGLER, a.a.O., Art. 260ter StGB N. 4). B. stand nicht unter äusserem Druck. Er kam aus eigenem Antrieb in die Schweiz, um seine Aufbauarbeit zu tätigen. Es wäre für ihn ein Leichtes gewesen, die von ihm verletzte Rechtsnorm zu respektieren. In Italien hatte er bereits ein Asylgesuch gestellt. Er entschied sich aber in die Schweiz zu kommen und für Einreise und Aufenthalt in diesem Land mit Gesinnungsgenossen in Kontakt zu treten. Die Beteiligung von B. am IS stellt nach dem Gesagten in objektiver Hinsicht eine beträchtliche Verletzung dieses Rechtsgutschutzes dar. Sein Handlungsziel lag in der Zusammenführung und Organisation von Glaubensgenossen im Westen, die ihren Glauben und ihre Weltordnung zu einem wesentlichen Teil mittels einer

- 21 - rücksichtslosen Gewaltstrategie ändern aufzuzwingen versuchen. Die Absicht eine gegen ahnungslosen Unbeteiligten gewaltausübende Organisation zu verbreiten, ist ein äusserst verwerfliches Motiv, was stark verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.6). Nach dem Gesagten wiegt das Tatverschulden schwer. B. stammt aus Kirkuk/Irak. Er ist zusammen mit drei Brüdern und sechs Schwestern bei seinen Eltern in Kirkuk aufgewachsen und hat da die Schule besucht. Die Sekundarschule schloss er nicht ab. Mit 18 Jahren ging er für 3 Jahre ins Militär. Dann half er seinem Vater, der eine Autogarage hatte. B. bezeichnet seinen Vater als eine Art Stammesführer, der zwar nicht mächtig, aber bekannt ist. Als die Besatzung kam, hätten die Amerikaner den Vater vergeblich für ihre Sache gewinnen wollen. Dadurch habe er Probleme gekriegt, später auch mit den Kurden, da er dagegen gewesen sei, dass sie die Stadt einnehmen sollten. Die Familie sei an den Stadtrand gezogen. Die kurdischen Sicherheitskräfte hätten ihr Haus besetzt. Sein Vater sei getötet und seine drei Brüder verhaftet worden. Erst nachdem sie ihre Häuser an die Kurden abgetreten hätten, seien sie freigelassen worden. Ihn selber hätten die Kurden im Juni 2007 in ein halboffizielles Gefängnis und schliesslich nach Bagdad transferiert. Sie hätten ihn gefoltert. Etwa im September 2009 sei er freigelassen worden. Etwas später sei er nach Syrien gegangen und nicht mehr zurückgekehrt (pag. 13-03-0127; ...-0492 ff.; TPF pag. 52-930-038 ff.). Dieser auf den Schilderungen des Beschuldigten basierenden Lebenslauf ist nicht nachprüfbar, kann indes auch nicht widerlegt werden. Mithin ist von diesen biographischen Umständen auszugehen. Ab Januar 2013 bereitete der im Verfahren SK.2015.45 mitbeschuldigte E. die Schleusung von B. nach Europa vor. Am 1. Oktober 2013 erhielt Letzterer Asyl in Italien. Am 5. Oktober 2013 reiste er mit Hilfe von E. illegal in die Schweiz ein. Er fand bei A. in Z. Unterschlupf. Um eine

daktyloskopische Identifizierung, und damit eine Rückweisung nach Italien, zu verhindern, verbrannte er sich seine Fingerkuppen. Dann stellte er bei der Empfangsstelle Kreuzlingen ein Asylgesuch. Dieses wurde am 8. November 2013 abgewiesen, da der Schwindel erkannt wurde. B. hätte innert 30 Tagen nach Italien zurückkehren müssen (pag. 13-03-0494 f.; ...-0508; ...-0034; ...-0074). Er ist nicht vorbestraft (TPF pag. 52-223-002). Am 30. März 2017 wurde B. aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen (SN.2017.6 TPF pag. 53-882-23). Im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld erstellte Dr. C., Arzt beim psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden, ein psychiatrisches Gutachten über ihn (TPF pag 53-661-009 ff.). Daraus sind keine Strafminderungsgründe zu entnehmen. Er lebt von der Sozialhilfe in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und leistet freiwillige Waldarbeit für Fr. 3.- /h. Nach seiner Haftentlassung ist er nicht negativ in Erscheinung getreten (TPF pag 53-242-004). Dies wirkt sich neutral auf die Strafzumessung aus.

- 22 - Ausgehend von einer als schwer zu wertenden Haupttat ist bei B. aufgrund des Gesagten eine nicht unbedeutende kriminelle Energie festzustellen. Er hat es nicht dabei belassen aus einem konfliktgeprägten Land in ein sicheres Land in Europa zu fliehen, sondern ist in die Schweiz weitergereist, um sich hier mit Glaubensgenossen zusammenzuschliessen und seiner Absicht für den IS tätig zu sein, folgen zu können. Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben (so auch die Vorstrafenlosigkeit) wirken sich bei der Strafzumessung neutral aus. B. bestreitet mit dem IS etwas zu tun zu haben. Das hat keinen Einfluss auf die Strafzumessung, zeigt aber auf, dass Einsicht und Reue fehlen. Eine besonders ausgeprägte oder fehlende Strafeempfindlichkeit ist nicht auszumachen. Während der Haft hat er sich manipulativ und – wenn er Gefordertes nicht erhielt oder ihm Bewilligungen nicht erteilt wurden – zum Teil subtil drohend verhalten. Auch stellte die Leitung des Regionalgefängnisses X. fest, dass B. alles daran setzte, medizinische Probleme vorzuschieben, um in die Bewachungsstation des Inselspitals Bern, und somit in ein erwünschteres Haftregime, verlegt zu werden (TPF pag. 52-883-033 f.). Aufgrund des Verschuldens kommt vorliegend eine Geldstrafe nicht in Betracht. Im Ergebnis führen die genannten Strafzumessungsgründe zu einer hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt von 3 Jahren und 4 Monaten Freiheitsstrafe.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist nun die (hypothetische) Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten – und deren Strafzumessungsfaktoren – zu erhöhen. Der Schuldspruch wegen rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz (Verbleiben nach ablehnendem Asylentscheid) hat – bei leichtem Verschulden – nebst jenem für die Beteiligung an einer kriminellen Organisation nur leicht strafe erhöhende Wirkung. Andere strafe erhöhend oder -mindernd zu berücksichtigende Faktoren liegen nicht vor. Aus spezialpräventiven Überlegungen und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, auch in Bezug auf das AuG, ist auf eine Freiheitsstrafe und nicht auf eine Geldstrafe zu erkennen (vgl. BGE 134 IV 97 E. 4.2; MATHYS, a.a.O., Rz. 352 ff.). Eine Geldstrafe würde den Beschuldigten nicht beeindrucken. Die kriminelle Energie, die er einsetzte um in der Schweiz zu bleiben, beispielsweise die Beschädigung der eigenen Fingerkuppen, zeigt mit welcher Vehemenz er Handlungen vornimmt, um das Land nicht zu verlassen.

- 23 - Somit ist eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bestimmen. Über alles gesehen führt die Tatmehrheit zu einer Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 2 Monate. Damit ergibt sich gesamthaft eine Freiheitsstrafe für B. von 3 Jahren und 6 Monaten.

B. war vom 8. April 2014 bis zum 7. April 2016 in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft (731 Tage) sowie seit 8. April 2016 bis 30. März 2017 im vorzeitigen Strafvollzug (357 Tage). Diese Haft von insgesamt 1'088 Tage ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

3. Verfahrenskosten

### **E. 3**

Die Verfahrenskosten seien vom Staat zu tragen.

#### **E. 3.1**

Für die mit Urteil SK.2015.45 vom 18. März 2016 den Beschuldigten A. und B. auferlegte Verfahrenskosten (je Fr. 49'861.70) ist auf die dortige E. X zu verweisen.

#### **E. 3.2**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 3 StPO (Art. 426 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten nicht, die der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat. Die Kosten und Entschädigungen richten sich nach dem Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (BStKR; SR 173.713.162).

#### **E. 3.3**

Das Rückweisungsverfahren (SK.2017.10) ist nicht von den Beschuldigten verursacht worden, weshalb ihnen hierfür keine zusätzlichen Kosten aufzuerlegen sind. 4. Entschädigung / Kosten amtliche Verteidigung

### **E. 4**

alle weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.

- 4 - Prozessgeschichte: A. Am 15. März 2014 verfügte die Bundesanwaltschaft (BA) die Eröffnung des Verfahrens gegen A. wegen Verdachts der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260bis StGB) und Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260ter StGB) (pag. BA 1-00-0001). Am 22. März und am 17. April 2014 erfolgte die Ausdehnung des Strafverfahrens auf B. (pag. BA 1-00-0003). Im Übrigen erfolgten mehrere Ausdehnungen in sachlicher Hinsicht und es wurden im Sinne von Art. 26 Abs. 2 StPO Vereinigungen von Strafsachen in kantonaler Gerichtsbarkeit in die Hand der Bundesbehörde verfügt (vgl. Rubrik 1 der Verfahrensakten). B. Am 13. Oktober 2015 erhob die Bundesanwaltschaft beim Bundesstrafgericht Anklage gegen die Beschuldigten sowie zwei weitere Personen wegen Beteiligung, evtl. Unterstützung einer kriminellen Organisation, Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts, mehrfacher Gewaltdarstellungen und rechtswidrigen Aufenthalts (TPF pag. 52-100-001 ff.). Das Verfahren wurde beim Bundesstrafgericht unter der Verfahrensnummer SK.2015.45 geführt. Für die Beschuldigten wechselte durch Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Bern das Haftregime von Untersuchungs- in Sicherheitshaft. C. Die Hauptverhandlung fand vom 29. Februar bis 3. März 2016 am Sitz des Bundesstrafgerichts statt. D. Mit Urteil vom 18. März 2016 verurteilte die Strafkammer des Bundesstrafgerichts im Verfahren SK.2015.45 den Beschuldigten A.

wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB), Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz (Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG) sowie versuchter Förderung der rechtswidrigen Einreise in die Schweiz (Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG und Art. 22 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 8 Monaten unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 729 Tagen (TPF pag. 52-970-137). Der Beschuldigte B. wurde wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260ter Ziff. 1 Abs. 1 StGB) und rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG) zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 8 Monaten unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 711 Tagen verurteilt (TPF pag. 52-970-139).

- 5 - E. Durch separaten Beschluss SN.2016.5 vom 18. März 2016 belies das Gericht die Beschuldigten A. und B. weiterhin in Sicherheitshaft, vorerst befristet bis 17. Juni 2016 (TPF pag. 52-950-001 ff.). F. Mit Beschluss SN.2016.8 vom 7. April 2016 verfügte das Gericht die Versetzung des Beschuldigten B. in den vorzeitigen Strafvollzug per sofort (TPF pag. 52-950-015 ff.). G. Mit Beschluss SN.2016.13 vom 14. Juni 2016 verlängerte das Gericht die Sicherheitshaft des Beschuldigten A. bis 16. September 2016 (TPF pag. 52-950-033 ff.). H. Am 8. September 2016 verfügte das Gericht mit Beschluss SN.2016.18 die Verlängerung der Sicherheitshaft des Beschuldigten A. bis zum 16. Dezember 2016 (TPF pag. 52-950-057 ff.). I. Am 27. September 2016 erklärte der Verteidiger des Beschuldigten B., Rechtsanwalt Andreas Damke, beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil SK.2015.45 vom 18. März 2016 (TPF pag. 52-980-004 ff.). J. Der Verteidiger des Beschuldigten A., Rechtsanwalt Remo Gilomen, legte gegen das Urteil SK.2015.45 vom 18. März 2016 des Bundesstrafgerichts mit Eingabe vom 30. September 2016 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht ein (TPF pag. 52-980-018 ff.). K. Ebenfalls am 30. September 2016 ersuchte Rechtsanwalt Gilomen das Bundesstrafgericht um die Haftentlassung des Verurteilten (TPF pag. 52-980-001 ff.). Dieses Gesuch wies das Gericht mit Verfügung SN.2016.23 vom 6. Oktober 2016 ab (TPF pag. 52-950-064 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 1B\_407/2016 vom 28. November 2016 ab (TPF pag. 52-960-014 ff.). L. Mit Beschluss SN.2016.26 vom 6. Dezember 2016 verlängerte das Gericht die Sicherheitshaft des Beschuldigten A. bis 17. Juni 2017 (TPF pag. 52-950-074 ff.). M. Mit Urteilen 6B\_1132/2016 (Auszüge davon s. BGE 143 IV 145) und 6B\_1104/2016 vom 7. März 2017 hiess das Bundesgericht die Beschwerde des jeweiligen Beschuldigten teilweise gut, hob das Urteil SK.2015.45 vom 18. März 2016 des Bundesstrafgerichts, soweit die Beschuldigten A. und B. betreffend, auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung in Bezug auf die Strafzumessung an das Bundesstrafgericht zurück (TPF pag. 52-980-108; ...-127). In Bezug auf

- 6 - die übrigen damals angeklagten Personen erwuchs das Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.45 vom 18. März 2016 in Rechtskraft. N. Nach Eingang der Rückweisungsurteile des Bundesgerichts eröffnete das Bundesstrafgericht unter der aktuellen Prozessnummer SK.2017.10 ein neues Verfahren gegen die Beschuldigten A. und B. (TPF pag. 53-160-001 f.). O. Mit Verfügung SN.2017.5 des Bundesstrafgerichts vom 24. März 2017 wurde der Beschuldigte A. aus der Sicherheitshaft entlassen (TPF pag. 53-951-001 ff.). P. Gestützt auf die Verfügung SN.2017.6 des Bundesstrafgerichts vom 29. März 2017 wurde der Beschuldigte B. am 30. März 2017 aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen (TPF pag. 53-952-001 ff.). Q. Am 22. März 2017 teilte die Vorsitzende den Parteien mit, dass ein schriftliches Verfahren vorgesehen sei (TPF pag. 53-300-001). Nach Stellungnahme der Parteien wurde u.a. die Durchführung des schriftlichen Verfahrens verfügt (TPF pag.

53-280-001 ff.). R. Das Gericht zog sodann folgende Akten bei: Betreffend A. das am 13. April 2017 durch den Beschuldigten ausgefüllte Formular „persönliche und finanzielle Situation“ und einen Leumundsbericht der Schaffhauser Polizei vom 1. Juni 2017 (TPF pag. 53-261-002 ff.; 53-241-002ff.). Betreffend B. die durch den Beschuldigten am 12. April 2017 unterzeichnete Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht, das am 18. April 2017 durch den Beschuldigten ausgefüllte Formular „persönliche und finanzielle Situation“, das am 12. Mai 2017 durch Dr. med. C., Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden, im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Frauenfeld erstellte psychiatrische Gutachten und einen Leumundsbericht der Kantonspolizei Thurgau vom 31. Mai 2017 (TPF pag. 53-262-5; 53-262-002 ff.; 53-661-010 ff.; 53-242-003 ff.). S. Am 14. Juni 2017 wurde der Bundesanwaltschaft und der Verteidigung Gelegenheit eingeräumt, Anträge zur Frage der Strafzumessung zu stellen und zu begründen (TPF pag. 53-300-005). Nach Eingang der Stellungnahmen anfangs August 2017 (31. Juli 2017: Bundesanwaltschaft, TPF pag. 53-510-003 ff.; 3. August 2017: Rechtsanwalt Damke, TPF pag. 53-522-010 ff.; Rechtsanwalt Gilomen, TPF pag. 53-521-004 ff.) wurde den Parteien bis 14. August 2017 die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Stellungnahme der Gegenpartei vernehmen zu lassen (TPF pag. 53-300-007). Rechtsanwalt Gilomen liess sich mit Schreiben vom

- 7 - 11. August 2017 vernehmen (TPF pag. 53-521-019 f.). Die Bundesanwaltschaft sowie Rechtsanwalt Damke verzichteten (TPF pag. 53-510-013; ...-522-015). T. Mit Schreiben vom 16. August 2017 wurden die Verteidiger aufgefordert, ihre Honorarnoten bis zum 28. August 2017 einzureichen. In der Folge reichte Rechtsanwalt Gilomen seine Honorarnote vom 25. August 2017 (TPF pag. 53-721-001 f.) und Rechtsanwalt Damke seine Honorarnote vom 28. August 2017 (TPF pag. 53-772-002) ein.

Die Strafkammer erwägt: 1. Prozessuales

#### **E. 4.1**

Für die im Verfahren SK.2015.45 zugesprochenen Entschädigungen der amtlichen Verteidigungen ist auf das Urteil vom 18. März 2016 zu verweisen.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO gelten die Kosten der amtlichen Verteidigung als Auslagen. Deren Verlegung richtet sich indes nach der Spezialregelung von Art. 426 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO.

- 24 -

#### **E. 4.3**

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren gemäss Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigung im Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (BStKR, SR. 173.713.162) festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Verteidigers bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.■ und höchstens Fr. 300.■ (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe

Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.■ für Arbeitszeit und Fr. 200.■ für Reise- und Wartezeit (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1). Der Stundenansatz für den Arbeitsaufwand von Praktikanten beträgt praxisgemäss Fr. 100.■ (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_118/2016 vom 20. März 2017 E 4.4 und Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011 E. 19.2). Als Auslagenersatz sieht Art. 13 BStKR für Reisen in der Schweiz die Kosten für ein Halbtax-Bahnbillet erster Klasse, für Mittag- und Nachtessen die Beträge gemäss Art. 43 der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001 zur Bundespersonalverordnung (VBPV; SR 172.220.111.31) (d.h. je Fr. 27.50), für Übernachtungen einschliesslich Frühstück die Kosten für ein Einzelzimmer in einem Dreisternehotel am Ort der Verfahrenshandlung und für Fotokopien 50 Rappen sowie bei Massenanfertigungen 20 Rappen pro Kopie vor. Anstelle der Bahnkosten kann ausnahmsweise die Benutzung eines privaten Motorfahrzeugs zum Ansatz von 70 Rappen pro Kilometer (Art. 46 VBPV) entschädigt werden.

#### **E. 4.4**

Im vorliegenden Verfahren SK.2017.10 war im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über die Strafzumessung neu zu befinden. Es waren somit keine überdurchschnittlichen Anforderungen an die Verteidigung gestellt. Der Stundenansatz für Arbeitszeit ist daher im üblichen Rahmen auf Fr. 230.■, für Reise- und Wartezeit auf Fr. 200.■, und für Praktikantenarbeit auf Fr. 100.■ festzusetzen.

Rechtsanwalt Gilomen Rechtsanwalt Remo Gilomen wurde von der Bundesanwaltschaft mit mündlicher Verfügung vom 22. März 2014, schriftlich bestätigt am 28. März 2014, zum amtlichen Verteidiger von A. bestellt (pag. BA 16-01-0006). Die im Vorverfahren be-

- 25 - stellte amtliche Verteidigung dauert im erstinstanzlichen Hauptverfahren fort, sofern für die Verfahrensleitung des Gerichts kein Grund für eine Änderung ersichtlich ist (vgl. Art. 134 StPO). Rechtsanwalt Gilomen macht mittels Kostennote vom 25. August 2017 eine Entschädigung von Fr. 11'779.60 (inkl. Mehrwertsteuer) geltend. Die aufgeführte Zeit für „Korrespondenz“ (4.57 Stunden) betrifft grösstenteils Sekretariatsfunktionen (Versand), die nicht zu entschädigen sind. Die Anwaltstätigkeit, in Bezug auf bestimmte weitergeleitete Unterlagen, ist auch schon in der Rubrik „Abfassung schriftlicher Eingaben“ berücksichtigt. Der anwaltliche Zeitaufwand betr. „Korrespondenz“ ist daher auf 1 Stunde (Fr. 230.-) festzusetzen. Für die Reisezeit werden Fr. 200.- pro Stunde (nicht Fr. 230.-) entschädigt. Das ergibt eine zu entschädigende Reisezeit von 6 Stunden à je Fr. 200.- bzw. von insgesamt Fr. 1'200.-. Nicht zu entschädigen ist die geltend gemachte „Dossierpauschale“ von Fr. 200.-. Für die Reisespesen sind nicht 460 Fahrkilometer, sondern zwei Halbtax-Bahnbillete erster Klasse Bern-Y.-Bern (je Fr. 29.90, insgesamt Fr. 58.40) zu vergüten. Nicht ausgewiesen sind die Telefonate für Fr. 45.-, Kopien für Fr. 220.- und Porti für Fr. 120.-. In Berücksichtigung der geltend gemachten Tätigkeiten sind für die Telefonate Fr. 10.-, für Kopien Fr. 50.- und für Porti pauschal Fr. 40.- zu vergüten. Dies ergibt im Verfahren SK.2017.10 und in Befolgung der auf der Honorarnote vom 25. August 2017 aufgeführten einzelnen Positionen (Fr. 1'380.- + Fr. 4'618.40.- + Fr. 920.- + Fr. 230.- + Fr. 650.90.- + Fr. 1'200.- + [Auslagen] Fr. 158.40), inkl. MWSt (8%) eine Entschädigung von Fr. 9'890.30.-. Zusammen mit der im Verfahren SK.2015.45 ausgesprochenen Entschädigung von Fr. 172'242.80 (inkl. MWSt) ergibt dies eine Entschädigung von insgesamt Fr. 182'133.10 (inkl. MWSt). A. hat der Eidgenossenschaft für Fr. 172'242.80 (Entschädigung der Verteidigung für Aufwendungen, welche im Verfahren SK.2015.45

erfolgt sind; vgl. E. 4.4.1.3), Ersatz zu leisten sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Rechtsanwalt Damke Rechtsanwalt Andreas Damke wurde von der Bundesanwaltschaft mit mündlicher Verfügung vom 22. März 2014, schriftlich bestätigt am 28. März 2014, zum amtlichen Verteidiger von B. bestellt (pag. BA 16-03-0002). Rechtsanwalt Damke macht mittels Kostennote vom 28. August 2017 eine Entschädigung von Fr. 6'805.60 (inkl. Mehrwertsteuer) geltend. Die Honorarnote,

- 26 - ist in Berücksichtigung der nachgenannten Korrekturen, zu anerkennen: Die Reisezeit Bern-W.-Bern ist für Total 4 Stunden à Fr. 200.- mit insgesamt Fr. 800.- zu entschädigen. Die Reisezeit für eine Besprechung mit B. nach dessen Haftentlassung ist nicht zu vergüten. Die Reise hätte durch den Beschuldigten vorgenommen werden können. Für die Reisespesen ist das Zugbillet erste Klasse Halbtax (Fr. 49.-) zu entschädigen. Die Positionen „Reisezuschlag“ und „Dossierpauschale“ sind nicht zu entschädigen. Dies ergibt im Verfahren SK.2017.10 (Fr. 4'370.- + [Reisezeit] Fr. 800.- + [Auslagen] Fr. 82.70 + [Dolmetscher] Fr. 300.-) inkl. MWSt (8%) eine Entschädigung von Fr. 5'997.-. Zusammen mit der im Verfahren SK.2015.45 ausgesprochenen Entschädigung von Fr. 130'373.75 (inkl. MWSt) ergibt dies eine Entschädigung von total Fr. 136'370.75 (inkl. MWSt). B. hat der Eidgenossenschaft für Fr. 130'373.75 (Entschädigung der Verteidigung für Aufwendungen, welche im Verfahren SK.2015.45 erfolgt sind; vgl. E. 4.4.2.3), Ersatz zu leisten sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 5. Weiteres 5.1 Weitere Punkte des Urteils SK.2015.45 vom 18. März 2016 wurden durch das Bundesgericht nicht aufgehoben. Für die Begründung der entsprechenden Dispositivziffern ist auf die Erwägungen im Urteil vom 18. März 2016 zu verweisen. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens entfällt eine Entschädigung der Beschuldigten.

- 27 - Die Strafkammer erkennt: I. A. 1. A. wird schuldig gesprochen:

## **E. 8**

Februar 2007 E. 3, jeweils mit Hinweisen). Wird eine Beschwerde in Strafsachen gutgeheissen und das vorinstanzliche Urteil aufgehoben, soll das Verfahren nicht als Ganzes neu in Gang gesetzt werden, sondern nur insoweit, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 123 IV 1 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_602/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 1.3.2). Eine Ausnahme vom strikten Grundsatz besteht insoweit, als Fragen, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, nicht auseinander gerissen werden dürfen. Diesem Gesichtspunkt ist bei der Tragweite der Bindungswirkung Rechnung zu tragen. Wenn sich die andere Beurteilung einer Rechtsfrage durch das Bundesgericht in der Weise auswirken würde, dass sich beim Aufrechterhalten eines vom Bundesgericht materiell nicht aufgehobenen Entscheidungspunkts ein bundesrechtswidriger neuer Entscheid der unteren Instanz ergäbe, sind auch Urteilspunkte, die nicht einer materiellen Aufhebung durch das Bundesgericht zugrunde lagen, neu zu beurteilen (vgl. BGE 117 IV 97 E. 4 b; 132 IV 20 E. 3.1.2).

Aufgrund des Gesagten ist vorliegend in Bezug auf die Strafzumessung eine neue Entscheidung zu fällen. Über die materiell durch das Bundesgericht nicht aufgehobenen Punkte ist nicht mehr neu zu befinden. Das Urteil der Strafkammer SK.2015.45 vom 18. März 2016 ist zwar (betreffend A. und B.) neu zu verkünden, jene Punkte, die durch das Urteil des Bundesgerichts vom 7. März 2017 nicht aufgehoben wurden oder von der

Aufhebung nicht betroffen sind, sind jedoch unverändert ins neue/vorliegende Urteil der Strafkammer zu übernehmen (vgl. SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2013, N 1713; Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2014.53 vom 1. Oktober 2015 E. 9). Insofern wird in Bezug auf die Begründung der nicht aufgehobenen Entscheide des Urteils SK.2015.45 vom 18. März 2016 auf die dortigen Erwägungen verwiesen. 2. Strafzumessung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.